

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der dahamas outdoor living, Daniel Keck, Millennium Park 14, A-6890 Lustenau, im folgenden auch kurz als „Lieferer“ bezeichnet.

1. Geltung

1.1 Allen unseren Geschäftsbeziehungen liegen nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) zugrunde. Diese AGB gelten für alle – auch für zukünftige – Leistungen an Auftraggeber, insbesondere Entwurf, Planung, Gestaltung, Anfertigung, Lieferung, Transport, Auf- und Abbau von Elementen für Pergola Systeme des Herstellers Aluvision, sowie den darauf beruhenden einseitigen und/oder gegenseitigen Ansprüchen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen (im Folgenden auch „Lieferung“ genannt) gelten die AGB als uneingeschränkt anerkannt.

1.2 Mündliche Nebenabreden und Abweichungen von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig. Werden in Ausnahmefällen ausdrücklich und beiderseits unterfertigt anderslautende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.

1.3. Anderslautenden AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eines weiteren Widerspruchs im Einzelfall bedarf es nicht. Unser Verhalten ist unter keinen Umständen als Genehmigung solcher Bedingungen zu werten, insbesondere auch nicht allfällige Vertragserfüllungshandlungen unsererseits, unser Stillschweigen, die vorbehaltlose Übermittlung einer Auftragsbestätigung, Bestellung und Ähnliches. Der Auftraggeber stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftraggebers unwidersprochen bleiben.

1.4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen (gegenüber unternehmerischen Auftraggebern schriftlichen) Zustimmung.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

3. Allgemeines

3.1. Es gilt österreichisches Recht.

3.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

3.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Auftraggebers ergebenden Streitigkeiten ist das für Lustenau zuständige Gericht.

4. Angebot/Vertragsabschluss

4.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge werden erst mit ihrer Auftragsbestätigung gegenüber dem Auftraggeber verbindlich. Der Lieferer ist berechtigt Vertragsverhandlungen mit dem Auftraggeber zu beenden oder abubrechen, ohne dadurch einen Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatzansprüche zu begründen.

4.2. Mit der Bearbeitung eines abgeschlossenen Vertrages/Auftrages wird erst nach Erhalt der Anzahlung begonnen.

4.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Auftraggeber erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

4.4. Auf der Homepage, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns bekannt zu geben, um darauf eingehen zu können. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich (unternehmerischen Auftraggeber gegenüber schriftlich) zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

4.5. Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

4.6. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kos-

tenvoranschlag gutgeschrieben.

5. Preise

- 5.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 5.2. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 5.3. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.
- 5.4. Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind durch und auf Rechnung durch den Auftraggeber beizustellen.
- 5.5 Preise für Montage umfassen keine Stemm- oder Verputzarbeiten. Bohrungen ab einem Durchmesser von 10 mm sind im Preis nur abgegolten, soweit diese nicht durch Beton oder Metallteile notwendig sind. Dem Auftraggeber zuzurechnende Verzögerungen sind als Mehrleistung zu honorieren. Notwendige Außengerüste sind vom Auftraggeber beizustellen.

6. Zahlung

- 6.1. Ein Drittel des Entgeltes wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 6.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen (gegenüber unternehmerischen Auftraggebern schriftlichen) Vereinbarung.
- 6.3. Gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber sind wir bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, Zinsen in der Höhe von 6% zu berechnen.
- 6.4. Kommt der unternehmerische Auftraggeber im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.
- 6.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggeber

- 7.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat (z.B. geeignete Bodenbeschaffenheit, elektrische Anschlüsse, Behördliche Anzeigepflicht und Baugenehmigung).
- 7.2. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen, sonstige Hindernisse baulicher Art bzw. Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.3. Der Auftraggeber hat die Abnahme der Naturmaße zu ermöglichen oder Pläne beizustellen, dessen Richtigkeit er zusagt.
- 7.4 Kommt der Auftraggeber diesen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Auftraggeberangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 7.5. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 8.2. Geringfügige Farbabweichungen, kleine Oberflächenschäden und sonstige geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abweichungen gelten nicht als Mangel. Dies gilt insbesondere, wenn auf derartige Möglichkeiten (wie bspw. bei Stoffteilen) vor Vertragsabschluss unsererseits hingewiesen wurde.
- 8.3. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.
- 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Auftraggeber zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so können sich die Leistungsfristen und der vereinbarte Fertigstellungstermine ändern.
- 9.3. Unternehmerischen Auftraggebern gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur ver-

bindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesichert wurde.

9.4. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach zweimaliger Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die jeweilige Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Auftraggebern mittels eingeschriebenen Briefes) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Rücknahme von Waren/Umtausch:

Bei unseren Produkten und Dienstleistungen handelt es sich um Maßanfertigungen. Diese werden speziell für den Auftraggeber nach Maß bestellt und produziert. Ein Umtausch und/oder eine Rückgabe sind daher ausgeschlossen.

11. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Fassaden und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

12. Gefahrtragung

Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Auftraggeber. Vom Auftraggeber verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

13. Annahmeverzug

13.1. Gerät der Auftraggeber länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anderes), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, sind wir berechtigt, das Entgelt für die bestellte Ware und etwaige erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

13.2. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Auftraggeber ist vom Verschulden unabhängig.

13.3. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1. Die von uns gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

14.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.

14.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.

14.4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

14.5. Der Auftraggeber hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

15. Unser geistiges Eigentum

15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

15.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16. Gewährleistung

16.1. Die Gewährleistung für unsere Leistungen gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist ausgeschlossen.

16.2. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht besteht ausschließlich für Mängel, die innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren ab Lieferung schriftlich angezeigt werden.

16.3. Eine Mängelbehebung durch Dritte oder durch den Käufer selbst bedarf einer schriftlichen Zustimmung des Lieferers.

16.4. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen.

16.5. Jeder Mangel muss genau beschrieben und schriftlich angezeigt werden. Ist dies nicht der

Fall, ist der Mangel präkludiert.

16.6. Für normale/alltägliche Abnutzungsschäden oder Bagatellschäden übernehmen wir keine Gewähr/Haftung.

16.7. Die Gewährleistung beschränkt sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

16.8. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

16.9. Wurde an der Ware von uns nicht autorisiert oder unfachmännisch manipuliert, hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass diese Manipulation nicht kausal für den behaupteten Mangel war.

16.10. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

16.11. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Fassaden, Bodenbeschaffenheit, Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

16.12. Keinen Mangel, für den wir Gewähr zu leisten haben, stellen Schäden dar, die durch Einfluss von starkem Wind, Sturm, Frost, Schnee und Regen bei textilen Beschattungen (Wassersackbildung, Überlastung des Gegenzuges), durch Fehlbedienung oder Fehler bei der Eigenmontage entstanden sind.

16.13. Kleine Oberflächenschäden, Farb-, Material- und sonstige Abweichungen stellen keinen Mangel dar, soweit sie fertigungstechnisch begründet bzw. geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Umwelteinflüsse können den Farbton abändern.

16.14. Textile Beschattungen können leichte Falten bilden, Längs- und Quernähte können technisch erforderlich sein und stellen diese keinen Mangel dar.

17. Haftung

17.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

17.2. Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

17.3. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber – zufügen.

17.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Auftraggeber sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

17.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen.

17.6. Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

17.7. Wir haften nicht für Sachschäden und Sachfolgeschäden, die ein Unternehmer aufgrund eines fehlerhaften Produktes erleidet. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sachschäden wird ausgeschlossen.